

Europawahl und Kommunalwahlen 2024

Merkblatt für die Beisitzer im Wahlvorstand und Briefwahlvorstand

Das Merkblatt dient der Unterrichtung der Beisitzer im Sinne des § 6 Abs. 5 und § 7 Nr. 5 EuWO und § 5 Abs. 3, 5a Abs. 3 und § 6 Abs. 2 KWO. Der Wahlvorstand tritt am Wahltag um _____ Uhr im Wahlraum _____ zusammen. Das Wahlamt ist unter Nr. _____, die Polizei unter Nr. _____ telefonisch zu erreichen.

Hinweis: Im Interesse der besseren Lesbarkeit des Merkblatts wurde bei den Wahlorganen auf die weibliche Form verzichtet.

Inhalt

- 1. Allgemeines** Spalte 3
 - 1.1 Zuständigkeit und Beschlussfähigkeit der Wahlvorstände
 - 1.2 Verpflichtung des Wahlvorstands
 - 1.3 Ausstattung des Wahlvorstands bei Urnenwahl/Briefwahl
 - 1.4 Berichtigung des Wählerverzeichnisses
 - 1.5 Öffentlichkeit der Wahl, Ordnung im Wahlraum
 - 1.6 Unzulässige Wahlpropaganda
 - 1.7 Beschlussfassungen
- 2. Wahlhandlung bei Urnenwahl** Spalte 4
 - 2.1 Absenkung Wahlalter
 - 2.2 Eröffnung der Wahlhandlung
 - 2.3 Ausgabe der Stimmzettel
 - 2.4 Stimmabgabe
 - 2.5 Stimmabgabe mit Wahlschein
 - 2.6 Ordnungsvorschriften
 - 2.7 Zurückweisung von Wählern
 - 2.8 Schluss der Wahlhandlung
 - 2.9 Abgabe der Wahlurne bei weniger als 30 Wählern bei der Europawahl
- 3. Zulassung der Wahlbriefe** Spalte 8
 - 3.1 Beginn der Zulassung der Wahlbriefe
 - 3.2 Öffnen der Wahlbriefe
 - 3.3 Zurückweisungsgründe
 - 3.4 Behandlung zurückgewiesener Wahlbriefe
 - 3.5 Ungültigkeitsvermerke
- 4. Grundsätzliches zur Ergebnisermittlung, Zahl der Wähler** Spalte 10
 - 4.1 Reihenfolge der Ergebnisermittlung
 - 4.2 Bildung von Arbeitsgruppen
 - 4.3 Ungültige Stimmabgabe, allgemeine Bestimmungen
 - 4.4 Zählen der Stimmzettel und der Stimmzettelumschläge
 - 4.5 Auszählvermerke
 - 4.6 Feststellung der Zahl der Wähler
- 5. Europawahl, Bezirkstagswahl, Landratswahl, Bürgermeisterwahl, Ortsvorsteherwahl** Spalte 12
 - 5.1 Sortieren der Stimmzettel
 - 5.2 Ergebnisermittlung
- 6. Personalisierte Verhältniswahl** Spalte 12
 - 6.1 Zählung der Stimmen und Ermittlung des Ergebnisses unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung
 - 6.2 Stimmenaushwertung im Zähllistenverfahren
 - 6.3 Ungültige Stimmen, besondere Bestimmungen
 - 6.4 Nicht ausgeschöpfte und überschrittene Stimmenzahl
- 7. Mehrheitswahl** (Stimmenaushwertung im Zähllistenverfahren) Spalte 17
 - 7.1 Ergebnisermittlung, wenn ein Wahlvorschlag zugelassen wurde
 - 7.2 Ergebnisermittlung, wenn kein Wahlvorschlag zugelassen wurde
- 8. Unterbrechung und Abschluss der Ergebnisfeststellungen, Auszählungsvorstand** Spalte 20
 - 8.1 Unterbrechung der Ergebnisermittlungen
 - 8.2 Abschluss der Ergebnisfeststellungen
 - 8.3 Bildung von Auszählungsvorständen
- 9. Beispiele zur Stimmenaushwertung bei personalisierter Verhältniswahl** Spalte 21
 - 9.1 Nicht ausgeschöpfte Stimmenzahl
 - 9.2 Überschrittene Stimmenzahl
- 10. Beispiele zur Stimmenaushwertung bei Mehrheitswahl** Spalte 23
 - 10.1 Es wurde ein Wahlvorschlag zugelassen. Der Wähler hat 8 Stimmen.
 - 10.2 Es wurde kein Wahlvorschlag zugelassen. Der Wähler kann 8 Personen eintragen.

1. Allgemeines

1.1 Zuständigkeit und Beschlussfähigkeit der Wahlvorstände

Bei verbundenen Wahlen sind zuständig ein Wahlvorstand für die Kommunalwahlen und ein Wahlvorstand für die Europawahl.

Personen, die nicht in beide Wahlvorstände als Mitglied berufen sind, können nur bei Beschlussfassungen des Wahlvorstands, dem sie als Mitglied angehören, mitwirken; sie dürfen jedoch als Hilfskräfte eingesetzt werden.

Die Wahlvorstände bestehen bei der Europawahl aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei bis sieben Wahlberechtigten als Beisitzern, bei den Kommunalwahlen aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und drei bis acht Beisitzern und einem Schriftführer.

Während der Wahlhandlung ist jeder Wahlvorstand beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sind, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.

Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses soll jeder Wahlvorstand vollständig sein. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sind, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.

Die Wahlvorstände dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.

Werden zur Ermittlung der Ergebnisse Arbeitsgruppen (4.2) gebildet, die in zwei getrennten Wahlräumen tätig werden, so muss in jedem Wahlraum die Beschlussfähigkeit gewährleistet sein.

1.2 Verpflichtung des Wahlvorstands

Der Wahlvorsteher weist die Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur **unparteiischen Wahrnehmung** ihres Amtes und zur **Verschwiegenheit** über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hin.

Später hinzukommende Mitglieder des Wahlvorstands sind gesondert auf diese Verpflichtung hinzuweisen. Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit erforderlich ist, und gemäß Satz 1 auf ihre Verpflichtung hinzuweisen.

1.3 Ausstattung des Wahlvorstands bei Urnenwahl/bei Briefwahl

Der Wahlvorstand eines Stimmbezirks (bei Urnenwahl) übernimmt rechtzeitig vor der Wahlhandlung die Wahlunterlagen und Gegenstände gemäß § 43 KWO/§ 42 EuWO.

Ist der Wahlvorstand mit der Briefwahl befasst, so erhält der Briefwahlvorstand für die Kommunalwahlen mit den in § 43 Satz 1 Nr. 3 und 5 bis 9 KWO bezeichneten Unterlagen die ihm zugeteilten Wahlbriefe und das Wahlscheinverzeichnis, der Briefwahlvorstand für die Europawahl mit den in § 42 Nr. 4 bis 9 EuWO bezeichneten Unterlagen die

zugeteilten Wahlbriefe sowie das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine mit den Nachträgen dazu oder die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind.

1.4 Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Der Wahlvorsteher eines Stimmbezirks **berichtigt** ggf. das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine und stellt dementsprechend die berichtigten Personenzahlen in der jeweils betroffenen Abschlussbescheinigung fest.

1.5 Öffentlichkeit der Wahl, Ordnung im Wahlraum

Die gesamte **Tätigkeit des Wahlvorstands** vollzieht sich **öffentlich**. Alle Entscheidungen werden öffentlich getroffen.

Jedermann, auch Personen ohne Wahlrecht, hat **Zutritt** zum Wahlraum. Die Öffentlichkeit darf nie, auch nicht vorübergehend ausgeschlossen werden.

Der Wahlvorstand sorgt für **Ruhe und Ordnung** im Wahlraum und in den damit zusammenhängenden Räumen. Der Wahlvorsteher muss Personen, welche die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen, notfalls mit polizeilicher Hilfe.

1.6 Unzulässige Wahlpropaganda

In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude ist **jede Art von Wahlpropaganda**, d.h. jede Beeinflussung des Wählers durch Wort, Ton, Schrift oder Bild **verboten**.

Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

1.7 Beschlussfassungen

Bei Beschlussfassungen entscheidet **Stimmenmehrheit**, Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2. Wahlhandlung bei Urnenwahl

2.1 Absenkung Wahlalter

Das Mindestalter für das aktive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament ist von 18 auf 16 Jahren abgesenkt worden. Ab sofort sind alle Deutschen sowie Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, schon wahlberechtigt, wenn sie am Wahltag das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

2.2 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung mit dem Hinweis auf die **Verpflichtung** des Wahlvorstands (Ziff. 1.2). Sodann überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Wahlurnen leer sind. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurnen und nimmt die Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Ausgabe der Stimmzettel

Ein Beisitzer kontrolliert die Stimmzettel vor ihrer Ausgabe.

Der Wahlvorsteher kann anordnen, dass der Wähler bei der Stimmzettelabgabe seine **Wahlbenachrichtigung** vorzeigt. Aus der Benachrichtigung und an Hand des **Auszugs aus dem Wählerverzeichnis** erfährt der Beisitzer, wer nicht zu jeder Kommunalwahl wahlberechtigt ist. Der Wähler erhält Stimmzettel nur für diejenige Wahl, zu der er wahlberechtigt ist. Bei der Mehrheitswahl ohne einen Wahlvorschlag erhält der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn er dies wünscht.

2.4 Stimmabgabe

Der **Wähler** kennzeichnet **in der Wahlkabine** jeden Stimmzettel und faltet die Stimmzettel einzeln so, dass andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat.

Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstands. Auf Verlangen hat er seine Wahlbenachrichtigung abzugeben und, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, sich über seine Person auszuweisen.

Der **Schritfführer** stellt fest, zu welchen Wahlen der Wähler wahlberechtigt ist. Sofern kein Anlass zur Zurückweisung eines Wählers besteht (Ziff. 2.6), bittet der Wahlvorsteher den Wähler zur Vermeidung von Fehlern bei der Stimmabgabe, zunächst die gefalteten Stimmzettel einzeln in der **Reihenfolge** Ortsvorsteherwahl – Ortsbeiratwahl – Bürgermeisterwahl – Landratswahl – Gemeinderatswahl – Verbandsgemeinderatswahl – Kreistagswahl – Bezirkstagswahl, in die Wahlurne für die Kommunalwahlen zu werfen. Dann erst gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne für die Europawahl frei. Der Schritfführer vermerkt jede einzelne Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Die Mitglieder des Wahlvorstands sind dabei, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigten es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers zu verlautbaren, dass sie von den sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

Bei Ortsvorsteher-/Bürgermeisterwahl ist dem Wähler die Wahlbenachrichtigung für eine etwa notwendig werdende Stichwahl zurückzugeben.

2.5 Stimmabgabe mit Wahlschein

Der Inhaber eines **Wahlscheins für die Europawahl** kann in jedem beliebigen Stimmbezirk eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, für den/die der Wahlschein ausgestellt ist, seine Stimme zur Europawahl abgeben.

Der **Wahlschein für die Kommunalwahlen** berechtigt zur Teilnahme an den Wahlen nur im Wege der Briefwahl.

2.6 Ordnungsvorschriften

Ein Beisitzer kontrolliert von Zeit zu Zeit die Wahlkabinen.

Der Wähler darf seinen Stimmzettel **nicht außerhalb der Wahlkabine** kennzeichnen. In einer **Wahlkabine** darf sich immer **nur ein Wähler** und nur solange wie notwendig aufhalten.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Jeder Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben; eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Hat ein Wähler seinen **Stimmzettel verschrieben** oder diesen versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

2.7 Zurückweisung von Wählern

- Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen,
- der sich auf Verlangen des Wahlvorstands nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert.
 - der **nicht im Wählerverzeichnis** eingetragen ist.
 - der im Wählerverzeichnis einen **Wahlscheinvermerk** hat.
 - der im Wählerverzeichnis bereits einen **Stimmabgabevermerk** hat.
 - der mit einem **Wahlschein für die Kommunalwahlen** wählen will.
 - der mit **Wahlschein für die Europawahl** wählen will, und keinen für den Landkreis bzw. für die kreisfreie Stadt gültigen Wahlschein hat.
 - der sich auf Verlangen des Wahlvorstands nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert.
 - der seine(n) Stimmzettel **außerhalb der Wahlkabine** gekennzeichnet oder gefaltet hat.
 - der einen **nicht amtlich hergestellten Stimmzettel** abgeben will.
 - der einen oder seine Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine **Stimmabgabe erkennbar** ist.
 - der einen Stimmzettel mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis **gefährdenden Kennzeichen** versehen hat.
 - für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat.
 - der für den Wahlvorstand erkennbar **mehrere Stimmzettel** für dieselbe Wahl abgeben will.
 - der mit dem Stimmzettel einen **weiteren Gegenstand** in die Wahlurne werfen will.

Ein Wähler, der im Vertrauen auf die ihm übersandte Benachrichtigung, dass er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch eingelegt hat, ist gegebenenfalls bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, dass er bei der Gemeindeverwaltung bis 15:00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.

Werden vom Wahlvorsteher oder aus der Mitte des Wahlvorstands **Bedenken gegen das Wahlrecht** eines im Wählerverzeichnis eingetragenen Wählers oder Zweifel an der Gültigkeit oder am rechtmäßigen Besitz eines Wahlscheins für die Europawahl erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung des Wählers. Der Wahlvorsteher behält auch im Falle der Zurückweisung den Wahlschein ein. Der Beschluss ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

2.8 Schluss der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab sind nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Zunächst werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen, entfaltet und gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

2.9 Abgabe der Wahlurne bei weniger als 30 Wählern bei der Europawahl gem. § 61 Abs. 2 EuWo

Wird bei der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt, dass weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, ordnet der Kreiswahlleiter – wie bereits bei der Bundestagswahl 2021 geregelt – an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks (abgebender Wahlvorstand) die verschlossene Wahlurne oder die Stimmzettel in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks des gleichen Wahlkreises (aufnehmender Wahlvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat. Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands ist ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Der Transport der zu übergebenden Gegenstände hat in Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands und soweit möglich weiterer im Wahllokal anwesender Personen zu erfolgen. Der aufnehmende Wahlvorstand hat den Inhalt der Wahlurne bzw. der versiegelten Umschläge mit dem Inhalt der Wahlurne des aufnehmenden Wahlvorstands zu vermengen. Die Übergabe der Stimmzettel und der Wahlunterlagen ist in den Wahl Niederschriften des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zu vermerken.

3. Zulassung der Wahlbriefe

3.1 Beginn der Zulassung der Wahlbriefe

Der Wahlvorsteher des Briefwahlvorstands für die **Europawahl** und des ausschließlich für die Briefwahl gebildeten Briefwahlvorstands für die **Kommunalwahlen** eröffnen zu dem von der zuständigen Stelle festgesetzten **Zeitpunkt** die Tätigkeit des Briefwahlvorstands mit dem Hinweis auf die **Verpflichtung** der Mitglieder (Ziff. 1.2).

Sind dem **Wahlvorsteher eines Stimmbezirks** mindestens 50 Wahlbriefe für die Kommunalwahlen übergeben worden, so können **während der** allgemeinen **Wahlzeit** Wahlbriefe zugelassen werden, wenn dies den ungestörten Ablauf der Wahlhandlung nicht beeinträchtigt. Sind dem Wahlvorsteher eines Stimmbezirks weniger als 50 Wahlbriefe übergeben worden, so beginnen die Zulassungsverhandlungen **nach 18 Uhr**, bevor die Wahlurne für die Kommunalwahlen geöffnet wird.

3.2 Öffnen der Wahlbriefe

Die Wahlbriefe dürfen nicht auf mehrere Beisitzer verteilt werden, die gleichzeitig die Wahlbriefe öffnen und den Inhalt entnehmen. Nur der vom Wahlvorsteher bestimmte **Beisitzer öffnet die Wahlbriefe einzeln**. Er entnimmt den Inhalt und übergibt dem Wahlvorsteher den Wahlumschlag, dem Schriftführer den Wahlschein.

Eine **Kontrolle des Wahlrechts** des Briefwählers an Hand des Wahlscheinverzeichnisses ist nur für Kommunalwahlen vorgeschrieben. Hat der Schriftführer den Namen des Briefwählers im Wahlscheinverzeichnis gefunden und die Wahlberechtigung festgestellt,

1. entnimmt der Stimmbezirkswahlvorsteher mit **weniger als 50** Wahlbriefen für die Kommunalwahlen dem Stimmzettelumschlag den gefalteten Stimmzettel, bei verbundenen Wahlen die gefalteten Stimmzettel für jede Wahl, und legt ihn, wenn nichts zu beanstanden ist (Ziff. 3.3), uneingesehen in gefaltetem Zustand in die für die jeweilige Wahl bestimmte Wahlurne.
2. legt der Stimmbezirkswahlvorsteher mit **mindestens 50** Wahlbriefen für die Kommunalwahlen oder der **Briefwahlvorsteher**, wenn nichts zu beanstanden ist (Ziff. 3.3), den Stimmzettelumschlag in die Wahlurne. Bei den Kommunalwahlen kann der Wahlleiter zulassen, dass die Stimmzettelumschläge vor dem Einlegen in die Wahlurne geöffnet werden, wenn dies nach der Zahl der Wahlbriefe geboten erscheint, um nach Schluss der Wahlhandlung die Zählung der Stimmen zu erleichtern. Der Wahlvorsteher kontrolliert, dass vor dem Einlegen und beim Einlegen der geöffneten Stimmzettelumschläge in die Wahlurne diese nicht eingesehen und die Stimmzettel nicht entnommen werden.

Der Schriftführer **vermerkt** die Stimmabgabe für die Kommunalwahlen entsprechend dem Wahlscheinverzeichnis und sammelt die Wahlscheine. Wird der **Name des Einsenders** eines Wahlbriefes **nicht im Wahlscheinverzeichnis** gefunden und wird festgestellt, dass der Wahlschein echt und gültig ausgestellt ist, so ist der Name des Briefwählers mit den weiteren Angaben im Wahlscheinverzeichnis **nachzutragen**; der Wahlbrief ist, soweit nichts zu beanstanden ist (Ziff. 3.3), zuzulassen.

Ist bei verbundenen Kommunalwahlen der Briefwähler **nicht zu jeder Wahl** berechtigt,

- verfährt der **Stimmbezirkswahlvorsteher** wie unter Nr. 1 beschrieben;
- steckt der **Briefwahlvorsteher** Stimmzettelumschlag und Wahlschein in den Wahlbriefumschlag zurück. Der Wahlbrief wird verschlossen und von einem Beisitzer in Verwahrung genommen, bis nach Schluss der Wahlzeit die Wahlurne entleert ist. Dann wird der ausgesonderte Wahlbrief wie unter Nr.1 beschrieben zugelassen. Ist die Zahl der Wähler nach Ziff. 5 festgestellt, entnimmt der Wahlvorsteher aus 50 bereits gezählten Stimmzettelumschlägen die gefalteten Stimmzettel und legt sie in gefaltetem Zustand in die Wahlurne, wo sie mit den darin befindlichen vermengt werden; danach wird die Wahlurne entleert.

3.3 Zurückweisungsgründe

Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so muss der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung beschließen.

1. Ganze Zurückweisung

Der Wahlbrief ist ganz zurückzuweisen,

- wenn weder der **Wahlbriefumschlag** noch der **Stimmzettelumschlag** verschlossen ist.
- wenn dem Stimmzettelumschlag im Wahlbrief **kein oder kein gültiger Wahlschein** beigelegt ist (Ist der Wahlschein für die Europawahl für ungültig erklärt worden, ist er im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt; ist der Wahlschein für die Kommunalwahlen für ungültig erklärt, ist dies im Wahlscheinverzeichnis vermerkt.).
- wenn der Briefwähler oder die Hilfsperson auf dem Wahlschein die **vorgeschriebene Versicherung** an Eides statt **nicht unterschrieben** hat (fehlende Orts- oder Datumsangabe ist kein Zurückweisungsgrund).
- wenn ein **nichtamtlicher Stimmzettelumschlag** oder ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer **Wahlgeheimnis gefährdenden** Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.
- wenn der Wahlbrief **mehrere** Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält.

2. Teilweise Zurückweisung (nur bei Kommunalwahlen)

Bei verbundenen Wahlen ist der **Wahlbrief** bei der Stimmzettelentnahme nach § 56 Abs. 1 und § 57 Abs. 6 KWO teilweise **zurückzuweisen**,

- wenn der Stimmzettelumschlag einen Stimmzettel für eine Wahl enthält, zu der der **Einsender nicht wahlberechtigt** ist.
- wenn der gefaltete Stimmzettel offensichtlich in einer **Wahlgeheimnis gefährdenden** Weise von den anderen zur selben Wahl abweicht.
- wenn der Stimmzettelumschlag **mehrere Stimmzettel** für dieselbe Wahl enthält.

Die Einsender ganz oder teilweise zurückgewiesener Wahlbriefe werden **nicht als Wähler** für die betreffende Wahl gezählt, ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Die Stimme eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor oder an dem Wahltag **stirbt**, seine Wohnung aus dem Wahlgebiet **verlegt** oder sein **Wahlrecht verliert**.

3.4 Behandlung zurückgewiesener Wahlbriefe

Auf dem Wahlbriefumschlag des zurückgewiesenen Wahlbriefs für die Europawahl ist der Zurückweisungsgrund zu vermerken.

Da bei **verbundenen Kommunalwahlen** der Wahlbrief ganz oder teilweise zurückgewiesen werden kann, ist der Wahlbriefumschlag mit einem die jeweilige **Wahl betreffenden Vermerk** zu versehen. z. B. „G + K zgew“, das heißt, der Wahlbrief ist bezüglich der Wahl zum Gemeinderat und Kreistag zurückgewiesen.

Der Wahlbriefumschlag des ganz oder teilweise zurückgewiesenen Wahlbriefs ist mit **Siegelmarke** zu verschließen, mit einem **Vermerk** und mit einer **Anlagennummer** zu versehen. Die **Zahl** der zurückgewiesenen Wahlbriefe, bei der Europawahl getrennt nach Zurückweisungsgründen, ist zu ermitteln und in die Wahlniederschrift entsprechend einzutragen.

3.5 Ungültigkeitsvermerke

Enthält bei verbundenen Kommunalwahlen ein Stimmzettelumschlag nicht für jede Wahl, zu der der Wähler berechtigt ist, einen Stimmzettel, so erhält der Umschlag entsprechende Ungültigkeitsvermerke, z. B. „G + K ung“ (d.h. ungültige Stimmabgabe für Gemeinderats- und Kreistagswahl).

4. Grundsätzliches zur Ergebnisermittlung, Zahl der Wähler

4.1 Reihenfolge der Ergebnisermittlung

Unverzüglich **nach 18 Uhr** werden die Wahlergebnisse in folgender **Reihenfolge** ermittelt:

- Europawahl,
- Bezirkstagswahl im Gebiet des Bezirksverbandes Pfalz,
- Bürgermeisterwahl einer Ortsgemeinde bzw. Wahl des Ortsvorstehers eines Ortsbezirks,
- Stadtratswahl einer kreisfreien Stadt-/Kreistagswahl einer kreisangehörigen Gemeinde,
- Verbandsgemeinderatswahl einer verbandsangehörigen Gemeinde/Gemeinderatswahl einer verbandsfreien Gemeinde,
- Gemeinderatswahl einer Ortsgemeinde,
- Ortsbeiratswahl eines Ortsbezirks.

Findet gleichzeitig die Wahl des Landrats, Oberbürgermeisters oder Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde statt, ist das Ergebnis der Landrats-/Bürgermeisterwahl vor dem Ergebnis der Wahlen der Vertretungskörperschaften zu ermitteln. Findet gleichzeitig mit den allgemeinen Kommunalwahlen ein Bürgerentscheid statt, so hat die Ermittlung des Wahlergebnisses der Europawahl, der Kommunalwahlen sowie der Direktwahl Vorrang vor der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses.

4.2 Bildung von Arbeitsgruppen

Die Verteilung der Tätigkeiten auf Arbeitsgruppen ist zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass **Sicherheit und Zuverlässigkeit** der Ergebnisermittlung gewährleistet sind. Bei der Bildung von Arbeitsgruppen ist Ziffer 1.1 Abs. 5 zu beachten.

Findet die Stimmenauswertung im automatisierten Verfahren statt, bildet der Wahlvorsteher aus den Mitgliedern des Wahlvorstands mindestens eine Arbeitsgruppe

(Auszählungsgruppe). Jede Auszählungsgruppe besteht aus drei Personen. Ein Mitglied der Auszählungsgruppe sagt für jeden Stimmzettel getrennt laut an, wie viel Stimmen für die jeweiligen Wahlvorschläge, Bewerber und eingetragenen wählbaren Personen abgegeben worden sind. Ein weiteres Mitglied der Auszählungsgruppe wiederholt laut diese Angaben und gibt diese in das Programm zur Stimmenauszählung ein. Mindestens ein drittes Mitglied überprüft die ordnungsgemäße Eingabe der Daten.

Über die Zusammensetzung und Aufgaben der einzelnen Arbeitsgruppen ist ein **Namensverzeichnis** zu führen. Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe erfolgt **unter Aufsicht** des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters.

4.3 Ungültige Stimmabgabe, allgemeine Bestimmungen

Die Stimmabgabe ist bei jeder der verbundenen Wahlen im Ganzen ungültig, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist oder für ein anderes Wahlgebiet/einen anderen Wahlbereich/für ein anders Land gilt.
2. keine Kennzeichnung enthält.
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.
4. einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält.
(Bei personalisierter Verhältniswahl gelten Streichungen von Bewerbernamen nicht als Zusatz oder Vorbehalt.)

4.4 Zählen der Stimmzettel und der Stimmzettelumschläge

Zur Feststellung der Zahl der Stimmzettel oder der Zahl der Stimmzettelumschläge empfiehlt es sich, diese in **Bündel zu je 20** Stück über Kreuz aufeinander zu legen. Die Zählung hat grundsätzlich durch **zwei Mitglieder** des Wahlvorstands (zwei Beisitzer oder einen Beisitzer und eine Hilfskraft) zu erfolgen; eine Person zählt unter der Kontrolle der anderen, dann zählt die andere Person unter Kontrolle der ersten nach. Weichen Zählergebnisse voneinander ab, so ist erneut zu zählen.

4.5 Auszählvermerke

Auszählvermerke dürfen auf den Stimmzetteln nur außerhalb der für die Stimmabgabe vorgesehenen Umrandungen und nur mit einem nicht radierfähigen **Schreibstift** vorgenommen werden, der sich **farblich eindeutig** von dem für die Stimmabgabe vom Wähler verwendeten Schreibstift **unterscheidet**.

Das Gleiche gilt auch für Vermerke des Wahlvorstehers über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmabgaben.

4.6 Feststellung der Zahl der Wähler

Der **Schriftführer** stellt für jede Wahl die Zahl der Wähler aufgrund der **Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis**, für die Europawahl zuzüglich der Zahl der eingenommenen Wahlscheine fest.

Die der Wahlurne für die Kommunalwahlen entnommenen **Stimmzettel** werden nach Farben (Wahlen) getrennt, entfaltet und gezählt. Bei Briefwahl werden die **blauen Stimmzettelumschläge** gezählt. Bei der Europawahl sind die der Wahlurne entnommenen **blauen Stimmzettelumschläge** zu zählen.

Stimmen die vom Schriftführer und die von den Beisitzern ermittelten Zahlen der Wähler nicht überein, sind

die **Zählgänge zu wiederholen**. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. Die von den Beisitzern ermittelte **Zahl der Stimmzettel bzw. Stimmzettelumschläge** gilt dann **als Zahl der Wähler**.

5. Europawahl, Bezirkstagswahl, Landratswahl, Bürgermeisterwahl, Ortsvorsteherwahl

5.1 Sortieren der Stimmzettel

Unter Aufsicht des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters **sortieren** mehrere Beisitzer der für die einzelne Wahl gebildeten Arbeitsgruppe die **Stimmzettel**. Die Beisitzer bilden folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:

- Stapel aus Stimmzetteln mit **zweifelsfrei gültiger Stimme**, getrennt nach den Wahlvorschlägen, bei einer Ortsvorsteher-/Bürgermeister-/Landratswahl mit nur einer Bewerbung nach „Ja“- und „Nein“-Stimmen, auf die sie lauten;
- einen Stapel aus den Stimmzetteln, die keine Kennzeichnung oder **offensichtlich ungültige Stimmabgaben** enthalten;

Stimmzettel, die **Anlass zu Bedenken** geben, werden ausgesondert und von einem Beisitzer in Verwahrung genommen.

5.2 Ergebnisermittlung

Die nach Wahlvorschlägen getrennten **Stimmzettelstapel werden** zum Teil vom Wahlvorsteher, zum Teil von seinem Stellvertreter **überprüft**. Sie prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben oder dass die Stimme ungültig ist.

Hinsichtlich des Zählens der Stimmzettel mit ungültigen Stimmen sowie mit gültigen Stimmen getrennt nach Wahlvorschlägen oder nach »Ja«- und »Nein«-Stimmen gilt Ziffer 4.4, erster Absatz.

6. Personalisierte Verhältniswahl

6.1 Zählung der Stimmen und Ermittlung des Wahlergebnisses unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung

6.1.1 Vorbemerkung

Die Voraussetzungen, unter denen die elektronische Datenverarbeitung zur Auswertung und zur Zählung der Stimmen sowie zur Ermittlung des Wahlergebnisses eingesetzt werden kann, sind in den §§ 55a und 55b der Kommunalwahlordnung detailliert geregelt. Die Bestimmungen regeln die Stimmenauszählung und Ergebnisermittlung bei Verhältnis- und Mehrheitswahl.

Nachdem die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und gem. § 52 KWO für jede Wahl getrennt und gezählt worden sind (Nr. 5a der Wahlniederschrift), kann entsprechend den nachstehenden Ziffern 6.1.2 bis 6.1.9 mit der Stimmenauszählung und Feststellung des Ergebnisses begonnen werden.

6.1.2 Vorbereitung der Stimmenzählung und Ergebnisermittlung

Mit der Zählung der Stimmen und der Ermittlung des Wahlergebnisses darf nach Abschluss der Wahlhandlung erst begonnen werden, wenn der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter die Übereinstimmung des öffentlich bekannt gemachten mit dem installierten Programm zur Stimmenauszählung und dessen Funktionsfähigkeit festgestellt haben. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist vom Wahlvorsteher bekannt zu geben und in die Wahl Niederschrift einzutragen. Bei Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung sind folgende Anlagen beizufügen

1. die Niederschrift über die Durchführung und das Ergebnis der Überprüfungen der Vorbereitungsmaßnahmen (§ 55 a Abs. 6 Satz 2 KWO),
2. die Niederschrift über die Übergabe des versiegelten Umschlags mit dem mobilen Datenträger an den Wahlvorsteher (§ 55 a Abs. 7 Satz 2 KWO),
3. der Ausdruck mit den Feststellungen des ermittelten Wahlergebnisses (§ 55 b Abs. 13 KWO).

Beschlüsse über die Ablehnung oder Anordnung einer erneuten Zählung der Stimmen und Ermittlung des Wahlergebnisses unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung sind in der Niederschrift zu vermerken.

Wenn nach dieser Prüfung mit der Zählung der Stimmen und der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht begonnen werden darf, sind die Stimmzettel für jede Wahl zu verpacken, die Pakete zu versiegeln, zu beschriften und bis zum Beginn der Zählung der Stimmen unter sicherem Verschluss in der Wahlurne zu verwahren. Die Computer mit dem installierten Programm zur Stimmenauszählung sind sicher zu verwahren und vor dem Zugang durch Unbefugte zu schützen.

Zur Zählung der Stimmen und zur Ermittlung des Wahlergebnisses bildet der Wahlvorsteher aus den Mitgliedern des Wahlvorstands mindestens eine Arbeitsgruppe für die Erfassung der Stimmzettel, die Zählung der Stimmen und die Ermittlung des Ergebnisses (Auszählungsgruppe). Jede Auszählungsgruppe besteht aus mindestens drei Personen. Der Wahlvorsteher darf nicht Mitglied einer Auszählungsgruppe sein; er überwacht den Auszählungsvorgang. Er kann für diese Aufgabe ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands bestimmen und so einen Auszählungsvorstand bilden. Ein Auszählungsvorstand muss gebildet werden, wenn mehr als zwei Auszählungsgruppen gebildet wurden.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sollen sich bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorlesens und Kontrollierens regelmäßig abwechseln. Bei vorübergehender Abwesenheit von Mitgliedern einer Auszählungsgruppe ist die Erfassung der Stimmzettel bis zur Rückkehr des Abwesenden zu unterbrechen.

Der Beginn der Zählung der Stimmen und die Ermittlung des Ergebnisses der Wahl sind zu beschließen und bekannt zu geben.

6.1.3 Sortierung der Stimmzettel

Vor Beginn der Zählung im automatisierten Verfahren sind bei der Verhältniswahl und der Mehrheitswahl mit einem Wahlvorschlag die Stimmzettel nach folgenden Stapeln zu sortieren:

1. Stimmzettel, in deren Kopfleiste ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist und die die unveränderte Annahme des Wahlvorschlags enthalten, jeweils nach den Wahlvorschlägen getrennt,
2. Stimmzettel, die keine Kennzeichnung oder offensichtlich ungültige Stimmabgaben enthalten,
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben und
4. die übrigen Stimmzettel.

Die Stimmzettel nach den Nummern 2 und 3 werden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen. Die Stimmzettel nach den Nummern 1 und 4 sind unter Aufsicht zu halten.

6.1.4 Erfassung der Stimmzettel mit unveränderter Annahme des Wahlvorschlags

Ein Mitglied der Auszählungsgruppe prüft die Stimmzettel mit unveränderter Annahme des Wahlvorschlags (6.1.3 Nr. 1) und zählt für jeden Wahlvorschlag getrennt die Stimmabgaben; eine einzelne Nummerierung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Es sagt die so ermittelten Zahlen für jeden Wahlvorschlag getrennt laut an. Die Stimmzettel werden dann erfasst. Hierbei überprüft mindestens ein dritter Beisitzer die ordnungsgemäße Eingabe der Stimmzettel. Stimmzettel, die keine Kennzeichnung oder offensichtlich ungültige Stimmabgaben enthalten oder zu Bedenken Anlass geben, sind auszusondern und von dem hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung zu nehmen. Die eingegebenen Stimmen sind auf einem Bildschirm für die Öffentlichkeit anzuzeigen.

6.1.5 Erfassung der übrigen Stimmzettel

Die übrigen Stimmzettel (6.1.3 Nr. 4) werden in beliebiger Reihenfolge erfasst. Bei der Erfassung werden die Stimmzettel einzeln nummeriert. Das Programm teilt jedem Stimmzettel eine fortlaufende Nummer zu, die auf dem jeweiligen Stimmzettel einzutragen ist. Danach sagt ein Mitglied der Auszählungsgruppe laut an, wie viele Stimmen für die jeweiligen Wahlvorschläge, Bewerber und eingetragenen wählbaren Personen abgegeben worden sind. Ein weiteres Mitglied der Auszählungsgruppe wiederholt laut diese Angaben und gibt diese in das Programm für die Stimmenzählung ein. Mindestens ein drittes Mitglied überprüft die ordnungsgemäße Eingabe. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, sind auszusondern und von dem hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung zu nehmen. Die eingegebenen Stimmen sind auf einem Bildschirm für die Öffentlichkeit anzuzeigen.

6.1.6 Prüfung der ausgesonderten Stimmzettel

Danach prüft der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter die Stimmzettel, die keine Kennzeichnung oder offensichtlich ungültige Stimmabgaben enthalten (6.1.3 Nr. 2). Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter sagt an, dass diese Stimmzettel ungültig sind. Die Stimmzettel werden einzeln nummeriert. Das Programm teilt jedem Stimmzettel eine fortlaufende Nummer zu, die auf dem jeweiligen Stimmzettel einzutragen ist. Ein Mitglied der Auszählungsgruppe gibt die Zahl der ungültigen Stimmen in das Programm zur Stimmenzählung ein. Ein weiteres Mitglied überprüft die ordnungsgemäße Eingabe. Die Eingabe ist auf einem Bildschirm der Öffentlichkeit anzuzeigen.

Dann entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe der Stimmzettel, die zu Bedenken Anlass geben (6.1.3 Nr. 3), bei der Verhältniswahl nach § 37 KWG und bei der Mehrheitswahl nach § 38 KWG. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung bekannt, vermerkt mit Unterschrift das Abstimmungsverhältnis und die Entscheidungsgründe. Bei Stimmzetteln mit gültigen Stimmen vermerkt er außerdem für welchen Wahlvorschlag, Bewerber oder welche eingetragene wählbare Person die Stimmen abgegeben wurden. Die Entscheidungen werden wie unter 6.1.5 dargestellt erfasst. Der Wahlvorsteher übergibt die Stimmzettel mit ungültiger Stimmabgabe dem dafür bestimmten Beisitzer.

Auszählungsvermerke dürfen auf dem Stimmzettel nur außerhalb der für die Stimmabgabe vorgesehenen Umrandung angebracht werden. Es darf hierzu nur ein nicht radierfähiger Schreibstift, der sich farblich von den für die Stimmabgabe verwendeten Schreibstiften unterscheidet, benutzt werden. Sonstige Änderungen sind an den Stimmzetteln unzulässig.

6.1.7 Erfassung der Stimmzettel bei Mehrheitswahl

Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag werden zunächst die Stimmzettel, die keine Kennzeichnung oder offensichtlich ungültige Stimmabgaben enthalten oder zu Bedenken Anlass geben, ausgesondert und von dem hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen. Die übrigen Stimmzettel sind unter Aufsicht zu halten und nach Maßgabe des Abschnitts 6.1.5 zu erfassen. Stimmzettel ohne Kennzeichnung und offensichtlich ungültige Stimmzettel werden nach Maßgabe des Abschnitts 6.1.6, Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, nach Abschnitt 6.1.6, 2. Absatz erfasst.

6.1.8 Überprüfung des Ergebnisses durch Stichproben

Die korrekte Erfassung und Summierung der Stimmen ist vom Wahlvorstand durch Stichproben zu überprüfen. Ihre Mindestzahl bestimmt der Landeswahlleiter. Anzahl und Ergebnisse der Stichproben sind in die Wahlniederschrift einzutragen.

6.1.9 Feststellung des Wahlergebnisses

Nach der Erfassung der Stimmen erstellt das Programm einen Ausdruck mit der Feststellung des Wahlergebnisses, der von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen ist. Der Wahlvorsteher gibt das Ergebnis mündlich bekannt.

Vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift kann jedes Mitglied des Wahlvorstands eine Wiederholung der Auszählung der Stimmen und der Ermittlung des Wahlergebnisses beantragen. Der Wahlvorstand entscheidet über den Antrag und gibt ihm statt, wenn objektive Anhaltspunkte für die Verletzung der Anforderungen des Kommunalwahlgesetzes oder der Kommunalwahlordnung vorliegen. Der Beschluss ist zu begründen und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt zu geben.

6.1.10 Abschlussarbeiten

War das Programm zur Zählung der Stimmen und Ermittlung des Ergebnisses auf einem mobilen Datenträger installiert worden, so ist dieser mit den erfassten Daten in einen Umschlag zu legen. Der Umschlag

ist zu versiegeln, mit den Stimmbezirksdaten zu kennzeichnen und der Gemeindeverwaltung zu übergeben. Die Übergabe ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

6.2 Stimmenauswertung im Zähllistenverfahren

Nach den Feststellungen der Verfasser erfolgt in allen Stimmbezirken des Landes die Zählung der Stimmen und die Ermittlung des Wahlergebnisses unter Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung.

Das Verfahren der Stimmenauswertung im Zähllistenverfahren hat daher in der Wahlpraxis keine Bedeutung mehr, denn auch bei Ausfall des Programms im automatisierten Verfahren wird die Auszählung unterbrochen bis das Programm wieder gestartet werden kann.

Auf die Darstellung der einzelnen Verfahrensschritte zur Stimmenauszählung im Zähllistenverfahren bei Verhältniswahlen wird daher in diesem Merkblatt verzichtet und auf die hierzu ergangenen Regelungen in § 53 Abs. 2 bis 8 KWO verwiesen.

6.3 Ungültige Stimmen, besondere Bestimmungen

Die allgemeinen Regeln zur Ungültigkeit von Stimmabgaben sind Ziffer 4.3 zu entnehmen.

Der Stimmzettel des Wählers, der zu **viele panaschierte Stimmen** vergeben hat, ist ungültig. Dagegen ist ein Stimmzettel, auf dem **in nur einem Wahlvorschlag zu viele** Einzelstimmen vergeben sind, gültig. Die zuviel abgegebenen Stimmen sind unberücksichtigt zu lassen, ohne dass es eines Beschlusses durch den Wahlvorstand bedarf.

Hat ein Wähler mehr als die zulässige Stimmenzahl auf einen Bewerber abgegeben, so wird der Fehler durch die Vorschrift geheilt, dass auf den Bewerber nur drei Stimmen als abgegeben gelten.

Die **Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge** bleibt unberücksichtigt, gleichgültig, ob der Wähler Einzelstimmen vergeben hat oder nicht.

Ebenso bleibt die **Kennzeichnung eines Wahlvorschlags** in der Kopfspalte **unberücksichtigt**, wenn der Wähler seine Stimmenzahl ausgenutzt oder überschritten hat.

6.4 Nicht ausgeschöpfte und überschrittene Stimmenzahl

Die in diesem Abschnitt dargestellten Auswertungsregeln von Stimmzetteln mit nicht ausgeschöpfter oder überschrittener Stimmenzahl sind Bestandteil des inzwischen angewandten automatisierten Verfahrens der Stimmzettelauswertung.

Bei der Auswertung sind die **Leitsätze und Beispiele für die Stimmenauswertung** im Anhang des Wegweisers für die Kommunalwahlen sowie die Beispiele der Spalten 23 und 24 zu beachten.

Die Kenntnis folgender Merksätze ist für die gem. § 55b Abs. 11 KWO angeordnete stichprobenweise Überprüfung der Stimmzettel unerlässlich.

Merksatz 1: Auf die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags in der Kopfzeile kommt es nur an, wenn der Wähler seine Stimmenzahl nicht ausgeschöpft hat.

Merksatz 2: Hat der Wähler zu viele Stimmen panaschiert, ist der Stimmzettel ungültig. Hat er dagegen nur in einem Wahlvorschlag zu viele Stimmen vergeben, sind die zuviel abgegebenen Stimmen nach Maßgabe des § 37 Abs. 5 Satz 2 KWG unberücksichtigt zu lassen.

Merksatz 3: Hat der Wähler auf einen Bewerber zuviel Stimmen kumuliert, gelten auf den Bewerber nur drei Stimmen als abgegeben.

Darüber hinaus gilt:

- Ist auf einem Stimmzettel, in dessen Kopfleiste ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist, die Stimmenzahl nicht ausgenutzt, wird die **Zahl** der nicht abgegebenen Reststimmen ermittelt und **mit einem „+“-Zeichen** versehen über den gekennzeichneten Wahlvorschlag geschrieben (Beispiel von Ziff. 9.1); die Namen der **Bewerber**, denen eine Stimme zuzuteilen ist, sind in der rechten Hälfte des Namensfeldes **mit einem „x“** zu **markieren**.
- Sind in einem Stimmzettel (dabei spielt es keine Rolle, ob in der Kopfleiste ein, kein oder mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist) nur an Bewerber eines Wahlvorschlags Einzelstimmen vergeben und ist die zulässige Stimmenzahl überschritten, wird die **Zahl** der zuviel abgegebenen Stimmen ermittelt und **mit einem „-“-Zeichen** versehen über den betreffenden Wahlvorschlag geschrieben (Beispiel von Ziff. 9.2); Namen der **Bewerber**, bei denen Stimmen unberücksichtigt bleiben müssen, sind in der rechten Hälfte des Namensfeldes **mit einem „o“** zu **markieren**.
- Sind in einem Stimmzettel (dabei spielt es keine Rolle, ob in der Kopfleiste ein, kein oder mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist) an Bewerber mehrerer Wahlvorschläge Einzelstimmen vergeben und ist die zulässige **Stimmenzahl überschritten**, wird die **Gesamtzahl** der Einzelstimmen am oberen Rand des Stimmzettels mit dem Vermerk **„ung.“** angegeben.
- Ist bei einem Bewerber die **Höchstzahl kumulierbarer Stimmen überschritten**, wird in der rechten Hälfte des Namensfeldes des betroffenen Bewerbers die **Zahl „3“** eingetragen.

7. Mehrheitswahl

7.1 Ergebnisermittlung, wenn ein Wahlvorschlag zugelassen wurde

Vorbemerkung:

Die folgenden Bestimmungen sind anzuwenden, wenn die Ergebnisermittlung bei Mehrheitswahl nicht unter Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung erfolgt.

7.11 Sortieren der Stimmzettel

Mehrere Beisitzer entfalten die Stimmzettel, prüfen sie auf ihre Gültigkeit und bilden folgende fünf Stapel

Stapel 1: Stimmzettel, in deren Kopfleiste der Wahlvorschlag gekennzeichnet ist und die unverändert angenommen worden sind,

Stapel 2: Stimmzettel, in deren Kopfleiste der Wahlvorschlag gekennzeichnet ist und die Einzelstimmabgaben, Streichungen von Bewerbernamen oder Eintragungen von Personen enthalten,

Stapel 3: Stimmzettel, in denen der Wahlvorschlag nicht gekennzeichnet ist und die Einzelstimmabga-

ben, Streichungen von Bewerbernamen oder Eintragungen von Personen enthalten,

Stapel 4: Stimmzettel, die keine Kennzeichnung oder offensichtlich ungültige Stimmabgaben enthalten,

Stapel 5: Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

Nach Abschluss der Sortierung werden die Stapel 4 und 5 zunächst von einem Beisitzer unter Verwahrung genommen. Alle Stapel sind unter ständiger Aufsicht zu halten.

7.12 Zählung der gültigen Stimmzettel und der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben

Die gültigen Stimmzettel (Stapel 1, 2 und 3) werden unter Kontrolle gezählt und die Summe als Gesamtzahl der gültigen Stimmen in die Wahlniederschrift eingetragen.

Danach werden die Stimmzettel von Stapel 5 gezählt und als Gesamtzahl der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, in die Wahlniederschrift eingetragen.

7.13 Zählung der ungültigen Stimmen

Dann prüft der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter die ungekennzeichneten und offensichtlich ungültigen Stimmzettel (Stapel 4) und sagt an, dass diese Stimmen ungültig sind. Die Zahl der ungültigen Stimmen wird in die Wahlniederschrift eingetragen.

7.14 Zählung der gültigen Stimmabgaben im Zählverfahren und die Zuteilung der Stimmen an die Bewerber

Hiernach prüft der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter die in der Kopfleiste gekennzeichneten Stimmzettel mit unveränderter Annahme des Wahlvorschlags (Stapel 1) und zählt die Stimmabgaben. Die ermittelten Zahlen werden in die Wahlniederschrift eingetragen. Die ermittelte Zahl der Stimmzettel wird außerdem auf die einzelnen Bewerber in einer Summe in die Zählliste übertragen.

Im Anschluss daran prüft der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter die von den Wählern veränderten Stimmzettel (Stapel 2 und 3) und trägt die ermittelten Zahlen in die Wahlniederschrift ein.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses ist zu beachten: Hat der Wähler seine Stimmenzahl nicht ausgeschöpft und den Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet, so gilt die Kennzeichnung als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jedem Bewerber des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt. Nicht berücksichtigt werden Bewerber, die vom Wähler bereits gekennzeichnet, gestrichen oder eingetragen sind.

Vor der Zählung der Stimmen werten zwei vom Wahlvorstand bestimmte Beisitzer die Stimmzettel aus, in denen die Wähler die ihnen zur Verfügung stehende Stimmenzahl überschritten haben und ermitteln, welche Stimmen unberücksichtigt bleiben.

Bei der anschließenden Zählung verliert der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter Nummer und Name der eingetragenen Person, falls erforderlich mit weiteren die Person eindeutig kennzeichnenden Daten. Der Listenführer verzeichnet in der Zählliste die Stimmen, wobei er Nummer und Namen der Gewählten laut wiederholt.

Dies gilt auch bei der Zuteilung der nicht ausgeschöpften Stimmen.

Die Namen von Personen, die nicht zweifelsfrei erkennbar bzw. zuzuordnen sind oder deren Name vom Wähler mit einem Zusatz oder Vorbehalt versehen wurde sowie nicht wählbare Personen werden verlesen, aber nicht in der Zählliste erfasst. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter setzen vor die Ordnungszahl dieser Personen auf dem Stimmzettel ein besonderes Kennzeichen. Diese Stimmzettel werden in Verwahrung genommen.

Danach entscheidet der Wahlvorstand über die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben. Der Wahlvorsteher gibt die jeweilige Entscheidung bekannt und vermerkt auf dem Stimmzettel die Entscheidungsgründe und das Abstimmungsverhältnis und bestätigt dies durch seine Unterschrift. Die Wahl Niederschrift ist entsprechend zu korrigieren. Die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand entschieden hat, sind mit laufenden Nummern zu versehen und der Wahl Niederschrift beizufügen.

7.15 Feststellung und Verkündung des Ergebnisses

Der Listenführer stellt unter Kontrolle des Wahlvorstehers für jeden Bewerber und für jede eingetragene Person die erreichte Stimmenzahl fest. Die Zählliste ist vom Wahlvorsteher, vom Listenführer und dem zur Kontrolle bestimmten Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse werden vom Schriftführer in die Wahl Niederschrift eingetragen. Danach gibt der Wahlvorsteher das Wahlergebnis mündlich bekannt.

7.2 Ergebnisermittlung, wenn kein Wahlvorschlag zugelassen wurde

7.21 Sortieren der Stimmzettel

Mehrere Beisitzer entfalten die Stimmzettel. Leer abgegebene Stimmzettel und Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden ausgesondert und von einem vom Wahlvorstand bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen. Die Stimmzettel sind unter ständiger Aufsicht zu halten.

7.22 Zählung der Stimmzettel

Die übrigen Stimmzettel werden unter Kontrolle gezählt und die Summe als Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel in die Wahl Niederschrift eingetragen. Danach prüft der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter die leer abgegebenen Stimmzettel und die Zahl der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben. Die ermittelten Zahlen werden in die Wahl Niederschrift eingetragen.

7.23 Zuteilung der Stimmen an die Bewerber

Der Wahlvorsteher verliest aus den gültigen Stimmzetteln die Namen der eingetragenen Personen, falls erforderlich mit weiteren die Person eindeutig kennzeichnenden Angaben. Der Listenführer verzeichnet in der Zählliste die Stimmen unter lauter Wiederholung des Namens. Die Namen von Personen, die nicht zweifelsfrei erkennbar sind oder deren Namen vom Wähler mit einem Zusatz oder Vorbehalt versehen wurde sowie nicht wählbare Personen, werden verlesen, aber nicht in der Zählliste erfasst. Ein vom Wahlvorsteher hierzu bestimmter Beisitzer überwacht die Eintragungen des Listenführers, ein weiterer nimmt die verlesenen Stimmzettel in Verwahrung. Leer abgegebene Stimmzettel werden als ungültige Stimmen gezählt.

Danach entscheidet der Wahlvorstand über die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben. Der Wahlvorsteher gibt die jeweilige Entscheidung bekannt und vermerkt auf dem Stimmzettel die Entscheidungsgründe sowie das Abstimmungsverhältnis und bestätigt dies durch seine Unterschrift. Die Wahl Niederschrift ist entsprechend zu korrigieren. Die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand entschieden hat, sind mit laufenden Nummern zu versehen und der Wahl Niederschrift beizufügen.

7.24 Feststellung des Ergebnisses

Die Feststellung des Ergebnisses der Wahl erfolgt gem. Abschnitt 7.15.

8. Unterbrechung und Abschluss der Ergebnisfeststellungen, Auszählungsvorstand

8.1 Unterbrechung der Ergebnisermittlungen

Der Wahlvorstand kann, wenn die Ergebnisse der Europawahl, der Bürgermeisterwahl und der Bezirkstagswahl festgestellt sind und die Ergebnisse der Stimmzettelzählungen der Stadtratswahl der kreisfreien Stadt / der Kreistagswahl entsprechend der Wahl Niederschrift vorliegen, unter Beachtung eines eventuell vom Wahlleiter **vorgegebenen Rahmens** beschließen, dass die weiteren Wahlergebnisse nach dem Wahltag ermittelt werden.

In diesem Falle sind die Stimmzettel für jede Wahl zu verpacken, die Pakete zu versiegeln, entsprechend zu beschriften und in der Wahlurne **unter sicherem Verschluss** zu verwahren, bis die Ermittlung der Wahlergebnisse fortgesetzt wird. Die Zeit der Wiederaufnahme der Ermittlung der Wahlergebnisse ist zu beschließen und bekanntzugeben.

8.2 Abschluss der Wahlergebnisfeststellungen

Wurde die Ermittlung der Wahlergebnisse unterbrochen, so ist die Niederschrift über den Beschluss zur Vertagung von allen bis zu diesem Zeitpunkt tätigen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

Die Wahlergebnisfeststellung wird durch die **Unterschrift der Wahl Niederschrift** abgeschlossen. Eingewechselte Mitglieder fügen ihrer Unterschrift den Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit) bei, ab dem sie tätig waren.

Im Übrigen ist nach den in der Wahl Niederschrift und von der Gemeindeverwaltung gegebenen Anweisungen zu verfahren.

8.3 Bildung von Auszählungsvorständen

In **kreisfreien oder großen kreisangehörigen Städten sowie in verbandsfreien Gemeinden oder Städten** besteht die Möglichkeit, weitere Wahlvorstände, sogenannte Auszählungsvorstände zu bilden, die zentral die Ergebnisermittlung einschließlich der Briefwahl fortsetzen. Dadurch sollen die Wahlvorstände der allgemeinen Stimmbezirke bei ihren Aufgaben zur Ermittlung des Wahlergebnisses am Wahlabend entlastet werden. Bei der Bildung von Auszählungsvorständen bestimmt der Oberbürgermeister oder der Bürgermeister rechtzeitig vor dem Wahltag die Anzahl, die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Auszählungsvorstände und legt

fest, für welche Stimmbezirke und für welche Briefwahlvorstände die Auszählungsvorstände jeweils die Ermittlung des Wahlergebnisses fortsetzen.

Die Bildung von Auszählungsvorständen ist auf die personalisierte Verhältniswahl begrenzt. Es gelten für die Auszählungsvorstände auch die Bestimmungen zur Bildung und Beschlussfähigkeit von Wahlvorständen entsprechend. Die Auszählungsvorstände treten auf Einladung des Auszählungsvorstehers oder der Auszählungsvorsteherin vor Fortsetzung des Wahlergebnisses im Auszählungsraum zusammen.

Bei der Bildung von Auszählungsvorständen hat der Wahlvorstand des Stimmbezirks zunächst die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der Wähler und für jeden Wahlvorschlag die Zahl der Stimmzettel, die die unveränderte Annahme des Wahlvorschlages enthalten, festzustellen und per Schnellmeldung unverzüglich der Stadtverwaltung zu übermitteln. Nachdem der Wahlvorstand die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Wahlunterlagen getroffen hat, übergibt er die Wahlunterlagen der Stadtverwaltung; die Übergabe ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Der Auszählungsvorstand beginnt mit der Fortsetzung des Wahlergebnisses mit der Verpflichtung der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands durch den Wahlvorsteher. Nr. 1.2 und 1.5 gelten entsprechend. Danach öffnet er die verschlossenen und versiegelten Pakete mit den Stimmzetteln und zählt unter Kontrolle die Anzahl der ihm übergebenen und sortierten Stimmzettel nach. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung mit den Feststellungen des Wahlvorstands, so ist dies in der Auszählungsniederschrift zu vermerken, und so weit möglich, zu erläutern. Es gilt die Feststellung des Auszählungsvorstandes.

Danach erfolgt die Ergebnisfeststellung entsprechend Nr. 6.1 des Merkblattes.

Über die Fortsetzung des Wahlergebnisses hat der Auszählungsvorstand eine Wahlniederschrift nach einem vom Landeswahlleiter zu bestimmenden Muster anzufertigen.

9. Beispiele zur Stimmenausswertung bei personalisierter Verhältniswahl

In den beiden Beispielen stehen dem **Wähler 12 Stimmen** zur Verfügung.

Die Y-Partei hat in ihrem Wahlvorschlag 2 vom Recht der **Mehrfachbenennung** von Bewerbern Gebrauch gemacht und Bewerber Böhm dreimal, die Bewerber Back und Glaser je zweimal aufgeführt.

9.1 Nicht ausgeschöpfte Stimmenzahl

Der Wähler hat Wahlvorschlag 2 angekreuzt und den darin aufgeführten Bewerber Böhm und Zimmerschied je eine, dem Bewerber Glaser drei Stimmen gegeben, die beiden Namen Back und den Namen Kuhn gestrichen; dem Bewerber Schwaab von Wahlvorschlag 1 gab er drei Stimmen.

+ 4

Wahlvorschlag 1 X-Partei	<input type="radio"/>		
1. Wagner			
2. Krämer			
3. Lottner			
4. Schwaab	X	X	X
5. Jäger			
6. Meckes			
7. Lehner			
8. Dr. Foohs			
9. Theobald			
10. Häfner			
11. Nastoll			
12. Meininger			

Wahlvorschlag 2 Y-Partei	<input checked="" type="radio"/>		
1. Böhm	X	X	
Böhm	X		
Böhm			
2. Back			
Back			
3. Glaser		X	X
Glaser		X	X
4. Dr. Schultz	X		
5. Kuhn			
6. Mülberger	X		
7. Zimmerschied		X	
8. Stuhlfauth			

Der Wähler hat seine Stimmenzahl nicht ausgeschöpft. Die vier Reststimmen teilt der Wahlvorstand gemäß § 37 Abs. 6 und Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 KWG in der Reihenfolge von oben nach unten den einzelnen Bewerbern des angekreuzten Wahlvorschlages 2 wie folgt zu: dem ersten Namen Böhm eine Stimme, dem zweiten Namen Böhm eine Stimme, sowie den Bewerbern Dr. Schultz und Mülberger je eine Stimme.

Stimmenergebnis: Bei Bewerber Schwaab werden drei Stimmen, bei den Bewerbern Böhm und Glaser je drei Stimmen und bei den Bewerbern Dr. Schultz, Mülberger und Zimmerschied je eine Stimme verlesen.

9.2 Überschrittene Stimmenzahl

Der Wähler hat im Wahlvorschlag 1 den Bewerbern Wagner, Lottner, Meckes, Theobald und Häfner je drei Stimmen, Bewerber Jäger zwei und Dr. Foohs eine Stimme gegeben.

- 6

Wahlvorschlag 1 X-Partei	<input type="radio"/>		
1. Wagner	X	X	X
2. Krämer			
3. Lottner	X	X	X
4. Schwaab			
5. Jäger	○	○	X
6. Meckes	○	X	X
7. Lehner			
8. Dr. Foohs	○	X	
9. Theobald	○	X	X
10. Häfner	○	X	X
11. Nastoll			
12. Meininger			

Wahlvorschlag 2 Y-Partei	<input type="radio"/>		
1. Böhm			
Böhm			
Böhm			
2. Back			
Back			
3. Glaser			
Glaser			
4. Dr. Schultz			
5. Kuhn			
6. Mülberger			
7. Zimmerschied			
8. Stuhlfauth			

Der Wähler hat die zulässige Stimmenzahl um sechs Stimmen überschritten. Die fehlerhafte Stimmabgabe kann „geheilt“ werden, weil alle Stimmen innerhalb eines Wahlvorschlages vergeben wurden.

Der Wahlvorstand muss nach Maßgabe des § 37 Abs. 5 Satz 2 KWG insgesamt sechs Stimmen unberücksichtigt lassen, und zwar: die eine Stimme von Dr. Foohs, die erste der beiden Stimmen von Jäger, dann die zweite von Jäger und schließlich je eine der drei Stimmen von Häfner, Theobald und Meckes.

Stimmenergebnis: Bei Wagner und Lottner sind je drei Stimmen, bei Meckes, Theobald und Häfner je zwei Stimmen zu verlesen.

10. Beispiele zur Stimmenausswertung bei Mehrheitswahl

Regel: Hat der Wähler seine Stimmenzahl nicht ausgeschöpft, aber den Wahlvorschlag gekennzeichnet, so gilt die Kennzeichnung des Wahlvorschlags als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. Dies hat zur Folge, dass jedem Bewerber des mit der „Listenstimme“ gekennzeichneten Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt wird, wobei Bewerber, die bereits gekennzeichnet und Personen, die vom Wähler eingetragen wurden sowie gestrichene Bewerber, unberücksichtigt bleiben.

Der Stimmzettel enthält neben den vorgeschlagenen Bewerbern so viele Leerzeilen wie Ratsmitglieder zu wählen sind. Der Wähler hat dadurch die Möglichkeit, im Rahmen der ihm zustehenden Stimmenzahl gestrichene Bewerber durch andere Personen zu ersetzen oder bei nicht ausgeschöpfter Zahl der Bewerber zusätzlich Personen einzutragen.

Der Stimmzettel enthält höchstens die anderthalbfache Zahl von Bewerbern, wie Ratsmitglieder zu wählen sind. Zusätzlich enthält der Stimmzettel Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen.

10.1 Es wurde ein Wahlvorschlag zugelassen. Der Wähler hat 8 Stimmen.

	Wählergruppe Huber	<input type="radio"/>
1	Huber	<input type="radio"/>
2	Schmidt	<input checked="" type="radio"/>
3	Bayer	<input type="radio"/>
4	Preuß	<input checked="" type="radio"/>
5	Fleischmann	<input checked="" type="radio"/>
6	Wagner	<input type="radio"/>
7	Hahn	<input checked="" type="radio"/>
8	Lehner	<input type="radio"/>

Der Wähler hat die ihm zustehende Stimmenzahl nicht ausgenutzt und nur 4 Stimmen vergeben. Da er den Wahlvorschlag nicht mit der „Listenstimme“ gekennzeichnet hat, verzichtet er auf 4 Stimmen. Gewählt sind Schmidt, Preuß, Fleischmann und Hahn.

	Wählergruppe Huber	<input checked="" type="radio"/>
1	Huber	<input type="radio"/>
2	Schmidt	<input checked="" type="radio"/>
3	Bayer	<input type="radio"/>
4	Preuß	<input checked="" type="radio"/>
5	Fleischmann	<input checked="" type="radio"/>
6	Wagner	<input type="radio"/>
7	Hahn	<input checked="" type="radio"/>
8	Lehner	<input checked="" type="radio"/>

Der Wähler hat den Wahlvorschlag mit der „Listenstimme“ gekennzeichnet und 5 Stimmen an Bewerber vergeben. Da der Wahlvorschlag mit der „Listenstimme“ gekennzeichnet ist, gilt dies als Vergabe der vom Wähler nicht ausgeschöpften 3 Stimmen.

Diese werden den Bewerbern Huber, Bayer und Wagner zugeteilt. Gewählt sind somit alle 8 auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber.

	Wählergruppe Huber	<input checked="" type="radio"/>
1	Huber	<input type="radio"/>
2	Schmidt	<input type="radio"/>
3	Bayer	<input type="radio"/>
4	Preuß	<input type="radio"/>
5	Fleischmann	<input type="radio"/>
6	Wagner	<input type="radio"/>
7	Hahn	<input type="radio"/>
8	Lehner	<input type="radio"/>

Der Wähler hat den Wahlvorschlag mit der „Listenstimme“ angekreuzt und keine Einzelstimmen vergeben. Da er den Wahlvorschlag mit der „Listenstimme“ gekennzeichnet hat, gilt dies als Vergabe der nicht ausgeschöpften 8 Stimmen. Die nicht

vergebenen Stimmen werden den Bewerbern des Wahlvorschlags von oben nach unten zugeteilt, wobei die gestrichenen Bewerber Bayer und Fleischmann unberücksichtigt bleiben. Der Wähler hat somit auf die Vergabe von zwei Stimmen verzichtet. Gewählt sind Huber, Schmidt, Preuß, Wagner, Hahn und Lehner.

	Wählergruppe Huber	<input checked="" type="radio"/>
1	Huber	<input type="radio"/>
2	Schmidt	<input type="radio"/>
3	Bayer	<input type="radio"/>
4	Preuß	<input type="radio"/>
5	Fleischmann	<input type="radio"/>
6	Wagner	<input type="radio"/>
7	Hahn	<input type="radio"/>
8	Lehner	<input type="radio"/>
	Schoor	<input type="radio"/>
	Opel	<input type="radio"/>

Der Wähler hat den Wahlvorschlag mit der „Listenstimme“ gekennzeichnet. Er hat keine Bewerber gekennzeichnet, aber 2 Bewerber gestrichen und zwei Personen eingetragen. Da der Wahlvorschlag mit der „Listenstimme“ gekennzeichnet ist, werden die Stimmen von oben nach unten zugeteilt.

Die Stimmen erhalten die nicht gestrichenen Bewerber Huber, Schmidt, Bayer, Fleischmann, Wagner und Lehner. Die Eintragungen von Schoor und Opel gelten als Stimmvergabe. Gewählt sind Huber, Schmidt, Bayer, Fleischmann, Wagner, Lehner, Schoor und Opel.

10.2 Es wurde kein Wahlvorschlag zugelassen.

Ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden, so enthält der Stimmzettel entsprechenden Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen wie Ratsmitglieder zu wählen sind. Wurden mehr Personen in den Stimmzettel eingetragen, wie Ratsmitglieder zu wählen sind, so werden eingetragene Personen von unten nach oben gestrichen, bis die zulässige Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder erreicht ist. Die Stimmzettel werden spätestens am dritten Tag vor der Wahl an die Wahlberechtigten verteilt. Erfolgt die Auswertung im automatisierten Verfahren, so ist Ziffer 6.1 zu beachten, soweit die Mehrheitswahl betroffen ist.